

## Hinweise zur Einrichtung eines sogenannten „Guthabenkontos“

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein/auszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. *Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen!* Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte, wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

**Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist! In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen!**

**Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, ...**

... wenn

- **der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche o.ä.**



- **der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind**
- **der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet**
- **die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird**
- **nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält**
- **der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.**

Bereits im Juni 1995 hatten alle Mitgliedsverbände des Zentralen Kreditausschusses in einer Empfehlung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für alle Personen, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte sowie trotz nachweislich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen, ein

sogenanntes Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen.

**Sparkassen sind „nach dem bayerischen Sparkassengesetz“ verpflichtet, jedem ein Girokonto auf Guthabenbasis zu geben! (Kontrahierungszwang)**



### **Empfehlung:**

***Gehen Sie zu einer Bank Ihrer Wahl und beantragen Sie ein Girokonto. Wenn man Ihnen die Eröffnung verweigert, berufen Sie sich auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses oder, wenn es sich um eine Sparkasse handelt, auf das bayerische Sparkassengesetz! Sollte es dann immer noch nicht klappen, können Sie sich gerne an uns wenden. „Wir helfen Ihnen dabei, Ihr Recht durchzusetzen.“***

## Die Schuldnerberatung

informiert:

## Wegweiser: Girokonto auf Guthabenbasis

### So erreichen Sie uns:

**Caritasverband**

**Weilheim-Schongau e.V.**

Schuldner- und

Verbraucherinsolvenzberatung

Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

**Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0**

**Fax: 0881 / 90 95 90 – 20**

**e-mail:** inso@caritas-wm-sog.de oder  
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de

www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL  
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIG-  
UNG DES „CARITASVERBANDES FÜR DIE  
DIÖZESE AUGSBURG“ ERSTELLT

Hilfreiche Links:

⇒ [www.f-sb.de](http://www.f-sb.de)

⇒ [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

⇒ [www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de)

Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.

DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.

FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG  
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT  
IHRER WAHL.

Informationsstand: März 2007



**CARITAS Kreisverband  
Weilheim-Schongau e.V.**